

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 24 / LĚTNIK 24



## In dieser Ausgabe

### AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 55. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.01.2014
  - Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- SEITE 2 BIS 3**
- Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH - Betrauungsakt 2013 - Stadt Cottbus

- SEITE 3**
- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Cottbus Nr. N/36/83 „Am Nordrand“
- SEITE 4**
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf
  - Wahlversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow
  - Vollversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren

### NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 4**
- Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien
  - Mitteilung des Staatlichen Schulamtes
  - Bekanntmachung des Ergebnisses der öffentlichen Verlosung
  - Umzug der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde in das Verwaltungsgebäude „Karl-Marx-Straße 69“

## AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **55. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 29.01.2014, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1, stattfindet.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 22.01.2014

### Tagesordnung

**der 55. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 29.01.2014 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)**

#### I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fragestunde
4. Berichte und Informationen
  - 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters  
Berichtersteller: Herr Szymanski
  - 4.2 Vorstellung der Eckdaten des Haushaltsentwurfes 2014  
Herr Kelch (Bürgermeister)
5. Beschlussvorlagen
  - 5.1 OB-004/14 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2014
  - 5.2 OB-006/14 Entnahme Eigenkapital Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus 2014
  - 5.3 OB-007/14 Nachbenennung von Herrn Andreas Beinert für die Arbeit im Behindertenbeirat der Stadt Cottbus
  - 5.4 OB-009/14 2. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz

#### 6. Anträge

*Es liegen keine Anträge vor.*

#### II. Nicht öffentlicher Teil

##### 1. Grundstücksangelegenheiten

*Es liegen keine Vorlagen vor.*

##### 2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

- 2.1 OB-008/14 Vergleich sozialgerichtliches Verfahren Stadt Cottbus ./ Land Brandenburg

##### 3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u. a. zur SWC GmbH und EGC GmbH
- 3.2 Bericht zum Wirtschaftsplan 2014 der CTK gGmbH  
Herr Kelch (Bürgermeister);  
Herr Frohne (GF CTK gGmbH)

##### 4. Personalangelegenheiten

*Es liegen keine Unterlagen vor.*

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 22.01.2014

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

### Amtliche Bekanntmachung

## Wirtschaftsplan Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

### Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 18.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgelegt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	2.059.500 €
die Aufwendungen	2.058.000 €
der Jahresgewinn	1.500 €
der Jahresverlust	0 €

##### 1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	119.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-102.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

#### 2. Es werden festgesetzt

- 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
- 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Gemäß § 14 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 67 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der

Stadtverwaltung Cottbus,  
Neumarkt 5, 2. Etage, Zimmer 224

in der Zeit vom 27.01.-31.01.2014 zu folgenden Uhrzeiten:

Dienstag:	09:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 11:30 und 12:30 – 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 11:30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 612 - 2864.

Cottbus, 19.12.2013

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister  
der Stadt Cottbus

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

## AMTLICHER TEIL

Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH  
Betrauungsakt 2013 - Stadt Cottbus

**Öffentlicher Auftrag  
(Betrauungsakt)  
Betrauung der  
Energieregion  
Lausitz-Spreewald  
GmbH (ELS)  
mit der Durchführung  
gemeinwirtschaftlicher  
Verpflichtungen  
in der Stadt Cottbus**

auf der Grundlage  
des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung  
von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über  
die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen  
in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten  
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung  
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem  
Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3  
vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung  
der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union  
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem  
wirtschaftlichen Interesse  
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4  
vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen  
der Europäischen Union für staatliche Beihilfen  
in Form von Ausgleichsleistungen die für  
die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15  
vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006  
zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die  
Transparenz der finanziellen Beziehungen  
zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen  
Unternehmen sowie über die finanzielle  
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

**Präambel**

Die Stadt Cottbus betraut die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH (nachfolgend: ELS) für die Zukunft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieser Betrauung unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.

Wirtschaftsförderung ist gemäß § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Aufgabe der Stadt Cottbus die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt. Ihre Erfüllung durch die ELS liegt insofern im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.

Die Stadt Cottbus bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der ELS durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der allgemeinen und besonderen Wirtschaftsförderung und aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben, die der Wirtschaftsförderung der Stadt Cottbus dienen.

Dieser Betrauungsakt regelt außerdem die Zuwendungen der Gesellschafter an die ELS. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die ELS GmbH in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden.

**§ 1**

**Betrauung, Art der Dienstleistungen**  
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH, Cottbus, ist eine Gesellschaft, deren Stammkapital sich wie folgt zusammensetzt:

	%	EUR
Landkreis Spree-Neiße	20,0	5.000,00
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	20,0	5.000,00
Landkreis Elbe-Elster	20,0	5.000,00
Landkreis Dahme-Spreewald	20,0	5.000,00
Stadt Cottbus	20,0	5.000,00
	100,0	25.000,00

Die vorliegende Betrauung erfolgt insoweit nur im Verhältnis zwischen der Stadt Cottbus und der ELS. Die Stadt Cottbus bedient sich zur Stärkung des Images und der Wirtschaftskraft der Energieregion Lausitz-Spreewald der ELS.

Hauptbetätigung der ELS ist die Initiierung und Umsetzung von regional wirksamen Projekten in enger Kooperation mit den jeweiligen regional verankerten Akteuren, um diese Region als eine Wirtschafts-, Wissenschafts-, Bildungs- und Tourismusregion weiter zu entwickeln.

Dazu gehört auch die Akquisition von Mitteln von EU, Bund und Land sowie aus der Wirtschaft, um die regional bedeutenden abgestimmten Projekte umsetzen zu können.

Die ELS wird mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Stärkung des Images und der Wirtschaftskraft der Energieregion Lausitz-Spreewald in Form der allgemeinen und besonderen Wirtschaftsförderung und aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Wirtschaftsförderung in der Stadt Cottbus betraut.

Zu den allgemeinen Aufgaben der Wirtschaftsförderung zählen:

1. Identifizierung technologischer, marktlicher, politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen zur nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsperspektiven der Region
2. Identifizierung und Weiterentwicklung von entscheidenden Kompetenzfeldern (Zukunftsfeldern) zu national und international wettbewerbsfähigen Wissenschafts- und Wirtschaftsklustern
3. Unterstützung der Gesellschafter bei wirtschaftsfördernden Maßnahmen im Gesamtinteresse der Wirtschaftsregion
4. Moderation und Steuerung regionaler Prozesse der Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung zur Weiterentwicklung der Energieregion Lausitz als eine Wirtschafts-, Wissenschafts-, Bildungs- und Tourismusregion
5. Initiierung und Umsetzung von regional wirksamen Projekten in enger Abstimmung mit den jeweiligen regional verankerten Akteuren
6. Sicherung und Ausbau einer nachhaltigen Wertschöpfung durch Unterstützung der Zusammenarbeit von Unternehmen mit Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen- Wissens- und Technologietransfer befördern
7. Verzahnung von Akteuren und Netzwerkbildung, Kooperation in der Region, Initiierung und Unterstützung von Unternehmensnetzwerken, Unternehmen in die Netzwerke einzubinden

8. Verstärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit u. a. Kooperation nach Sachsen (besonders LK Bautzen/Görlitz), Sachsen-Anhalt, Polen
9. Akquise finanzieller Mittel von EU, Bund und Land sowie aus der Wirtschaft zur Umsetzung regionaler Projektvorhaben
10. Koordinierung von Maßnahmen zur Imagebildung und -verbesserung
11. Einheitliches Innen- und Außenmarketing - gezielte Kommunikationsmaßnahmen und Imagebildung (Steuerung von Projekten die der regionalen Identitätsstiftung dienen)
12. Standortmarketing für die Wirtschaftsregion, z. B. durch Unterhaltung einer regional verlinkten Internetplattform, durch Koordinierung und Umsetzung von Imagewerbung in Form von Broschüren, Magazinen u. a. Werbemitteln sowie durch Bündelung von Messe- und Ausstellungsaktivitäten einschließlich der Akquisition von Kooperationspartnern
13. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort Energieregion Lausitz
14. Planung, Organisation und Durchführung zentraler Veranstaltungen, wie z. B. regionale Wirtschaftstage, Regionalforum oder Regionalkonferenzen

Zu den besonderen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Energieregion Lausitz dienen.

Die vorstehende Aufstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ELS ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Auf den im Gesellschaftsvertrag der ELS niedergelegten Gesellschaftszweck wird ergänzend verwiesen. Danach darf die ELS sämtliche allgemeine Aufgaben der Wirtschaftsförderung ergreifen, welche dem Gesellschaftszweck dienlich sind und im Interesse der ELS liegen.

Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der vorgenannten Regelungen zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für die Stadt Cottbus im Sinne des Freistellungsbeschlusses handelt.

**§ 2**

**Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung**  
(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Für die mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 anfallenden Kosten der ELS können von Seiten der Stadt Cottbus Ausgleichszahlungen zugewendet werden. Die Ausgleichszahlungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die ELS in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden. Grundlage der Berechnung liefert der jährlich von der ELS zu erstellende Wirtschaftsplan, welcher die Kosten und Einnahmen für das folgende Wirtschaftsjahr ausweist. Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen sind entsprechende Einplanungen für das jeweilige Jahr im Wirtschaftsplan der Gesellschaft und im Haushaltsplan der Stadt Cottbus bzw. entsprechender Abstimmungen mit der Stadt Cottbus.  
Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch die Gesellschafter der ELS sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich.
- (2) Die Ausgleichszahlungen decken die Nettokosten ab, die der ELS aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben

## AMTLICHER TEIL

nach § 1 entstehen. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit § 1 anfallen.

- (3) Die Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 gehen nicht über das Maß hinaus, welches erforderlich ist, um - bezogen auf die Beteiligung der Stadt Cottbus am gesamten Stammkapital der ELS - die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Der angemessene Gewinn ist die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung nach § 1 für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt.
- (4) Die bei unvorhersehbaren Ereignissen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht gedeckten Kosten können ebenfalls ausgeglichen werden. In diesem Fall hat die ELS den Bedarf einer höheren Ausgleichszahlung rechtzeitig anzuzeigen und nachvollziehbar darzulegen. Über die Gewährung einer höheren Ausgleichszahlung ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der kommunalen Gremien ein entsprechender Antrag der ELS bei der Stadt Cottbus zu stellen.
- (5) Soweit die ELS Dienstleistungen erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 gehören, werden etwaige Fehlbeiträge hieraus bei der Berechnung der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt.
- (6) Die Ausgleichszahlungen nach Abs. 1 und 2 werden mittels eines Bescheides zugewendet. Die Auszahlung erfolgt auf Abruf. Die sich aus diesem Bescheid ergebenden Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch das Unternehmen zu beachten.

## § 3

### Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht. Hierzu führt die ELS jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Rahmen eines Beihilfeberichts durch. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses, der zusammen mit dem Verwendungsnachweis spätestens zum 30.06. nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt Cottbus vorzulegen ist.
- Die Angaben des Beihilfeberichts sind durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (2) Die Erträge und Aufwendungen für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß § 1 sind im Jahresabschluss getrennt zu den sonstigen Dienstleistungen der Gesellschaft in geeigneter Form darzustellen.
- (3) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (4) Die ELS hat bei überhöhten Ausgleichszahlungen den zu hohen (Anteils-)Betrag zurückzuzahlen. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10%, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
- (5) Kommt es auch unter Berücksichtigung des Abs. 4 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichs-

betrages, hat die ELS nach Aufforderung der Stadt Cottbus den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. ELS und die Stadt Cottbus werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

## § 4

### Transparenz

#### (Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt Cottbus ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- den jährlichen Beihilfebetrag.

## § 5

### Verhalten von Unterlagen

#### (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

## § 6

### Ergänzung Auflagen/ Widerrufsvorbehalt/Korrektur

- Sofern Änderungen an diesem Betrauungsakt notwendig sind, um den Vorgaben des Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU) oder anderem höherrangigem Recht zu entsprechen, ist der vorliegende Betrauungsakt und Zuwendungsbescheid entsprechend anzupassen.
- Die in § 2 enthaltenen Regelungen zur Bestimmung der Ausgleichszahlungen können angepasst werden, soweit dies erforderlich ist, um die ELS in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in angemessener Weise zu erfüllen. Absatz 1 bleibt unberührt.
- Für einen Widerruf oder eine Änderung ist ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Betrauung kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jederzeit geändert oder widerrufen werden.

## § 7

### Gültigkeit/Zeitdauer der Betrauung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- Dieser Betrauungsakt tritt mit Unterzeichnung zum 1. Januar 2014 in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahre befristet.
- Er endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufs bedarf, wenn die Stadt Cottbus nicht mehr Gesellschafter der ELS sein sollte, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Cottbus nicht mehr Gesellschafter ist.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2013 diesem Betrauungsakt zugestimmt.

Cottbus, 19.12.2013

Cottbus, 18.12.2013

gez.  
Frank Szymanski  
Oberbürgermeister  
der Stadt Cottbus

gez.  
Reinhard Drogl  
Vorsitzender der  
Stadtverordneten-  
versammlung Cottbus

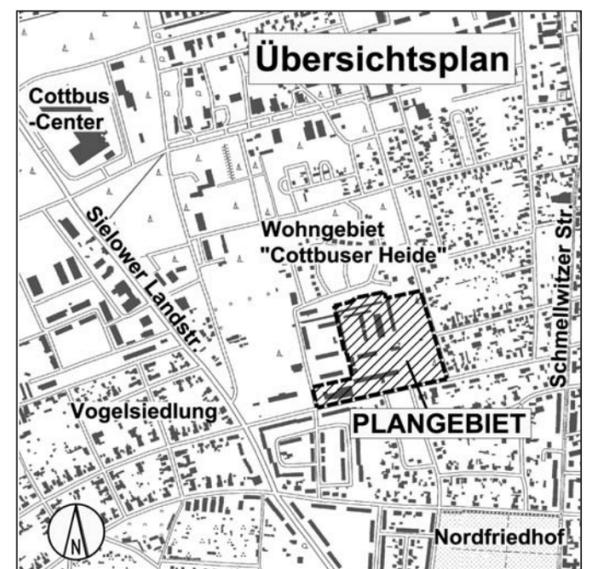
## Amtliche Bekanntmachung

# Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Cottbus Nr. N/36/83 „Am Nordrand“

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 18.12.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ in der Fassung vom August 2013 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet in der Flur 68 der Gemarkung Brunschwig im Nordwesten der Stadt Cottbus. Im Einzelnen ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ in der Fassung vom August 2013 maßgebend.



Der Bebauungsplan Cottbus Nr. N/36/83 „Am Nordrand“, in der Fassung vom August 2013 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung mit dem Umweltbericht ab dem 27.01.2014 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.074 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 - 3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 27.12.2013

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## AMTLICHER TEIL

## Einladung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

Die Jagdgenossenschaft Willmersdorf lädt alle Eigentümer bejagdbarer Flächen der Gemarkung Willmersdorf zur Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den 06.03.2014, um 18:00 Uhr in die Gaststätte/Hotel „Willmersdorfer Hof“ in Willmersdorf ein.

### Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Pächters
- Verschiedenes

### Der Vorstand

## Einladung der Jagdgenossenschaft Sielow

Die Jagdgenossenschaft Sielow bittet ihre Mitglieder zur Wahlversammlung.

Am: 07. März 2014

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Sportlerheim Sielow, Berggasse 1, 03055 Cottbus-Sielow

### Tagesordnung:

- Begrüßung
- Wahl des Vorstandes
- Konstituierung des Vorstandes
- Wahl des Jagdvorstehers durch den Vorstand

Wahlvorschläge können bis zum 21. Februar 2014 an den Ortsvorsteher, Herrn Ulrich Günther, Cottbuser Str. 44 in 03055 Cottbus gerichtet werden.

### Der Vorstand

## Einladung der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren

Am Donnerstag, den 13.03.2014, findet um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Weißer Hirsch“ die Vollversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren statt.

### Schwerpunkte der Tagesordnung:

- Rechenschafts- und Kassenberichte der Forstbetriebsgemeinschaft und Jagdgenossenschaft
- Abstimmung der Haushaltspläne 2014/15
- Neuwahl des Vorstandes
- Neuvergabe der Jagdpacht
- Auszahlung Reinerlös Jagd
- Umlagenkassierung der FBG

Alle Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft und der Jagdgenossenschaft Kahren sind herzlich eingeladen.

### Der Vorstand Forstbetriebsgemeinschaft und Jagdgenossenschaft

## ENDE AMTLICHER TEIL

## NICHT AMTLICHER TEIL

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

**a) Am Hammergraben:** Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Sandow, Flur 74, Flurstücke 70, 163 TF.  
Eine Bebauung mit einem Wohnhaus ist möglich.  
Größe: ca. 1.290 m<sup>2</sup>  
(noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 39.000,00 €**

**b) Am Lug/Feldstr.:** Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 898 TF.  
Eine Bebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern ist möglich.  
Größe: ca. 2.400 m<sup>2</sup>  
(noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 115.000,00 €**  
(zuzüglich Erschließungsbeitrag)

**c) Dissenchener Str.:** Unbebautes Gewerbegrundstück in der Gemarkung Sandow, Flur 96, Flurstücke 78, 80 TF.  
Größe: ca. 1.576 m<sup>2</sup>  
(noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 69.400,00 €**

**d) Unbebautes Grundstück:** Nördlich der Rudniki (Außenbereich) in der Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstücke 285/2 TF, 300, 302, 303/1, 442/4 TF, 490, 504 bis 542, 668 TF, 1035 TF, 1038 TF sowie in der Gemarkung Saspow, Flur 71, Flurstück 904 TF.  
Mit dem Gebot ist ein aussagekräftiges Nutzungskonzept einzureichen. Sofern die Errichtung von baulichen Anlagen beabsichtigt ist, hat der Bieter Aussagen zur Finanzierung der Schaffung des erforderlichen Baurechts zu treffen.  
Größe: ca. 56.526 m<sup>2</sup>  
(noch zu vermessende Teilfläche)  
**Mindestgebot: 890.000,00 €**

Hierzu finden am **30.01.2014** für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort-Besichtigungen statt:

- Am Lug/Feldstr. um 14:30 Uhr
- unbebautes Grundstück um 15:00 Uhr
- Am Hammergraben um 16:00 Uhr
- Dissenchener Str. um 17:00 Uhr

Kaufgebote für die Objekte a) bis d) sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu **a)** „Am Hammergraben“  
Kaufpreisgebot zu **b)** „Am Lug/Feldstr.“  
Kaufpreisgebot zu **c)** „Dissenchener Str.“  
Kaufpreisgebot zu **d)** „unbebautes Grundstück“

bis **22.02.2014** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus 16.01.2014

gez. Anja Schlenso  
Fachbereichsleiterin Immobilien

### Mitteilung des Staatlichen Schulamtes

## Mein Kind kommt im Schuljahr 2014/15 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

in unsere Mitteilung im **Amtsblatt Nr. 16** vom 14. Dezember 2013 hat sich leider ein Fehler eingeschlichen. Wir bitten um Entschuldigung.

Sie melden Ihr Kind nicht bis zum 28. April 2014, sondern schon bis zum

**28. Februar 2014**

direkt an dem betreffenden **Gymnasium** an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Cottbus, den 16.01.2014

gez. Ulrich Hirthe, Schulrat

### Bekanntmachung des Ergebnisses der öffentlichen Verlosung

## Vermietung von 2 Räumen im Gebäude der Kfz-Zulassungsstelle für Kennzeichenpräger ab Januar 2014

Im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 21. September 2013 wurde über die Möglichkeit zur Interessenbekundung informiert.

Am 20. Dezember 2013 ist in einem öffentlichen Losverfahren unter den zugelassenen Bewerbern ermittelt worden, welche Unternehmen einen Mietvertrag für einen der beiden Räume angeboten bekommen:

Los 1 (Raum 350): Ilsetraud Just  
Zulassungsdienst GmbH,  
40822 Mettmann

Los 2 (Raum 351): EHA Autoschilder GmbH,  
57080 Siegen

gez. Carsten Konzack  
Fachbereichsleiter Bürgerservice

## Umzug der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde in das Verwaltungsgebäude „Karl-Marx-Straße 69“

Die Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde ist umgezogen.

Sie befindet sich seit dem 24.01.2014 im Verwaltungsgebäude in der Karl-Marx-Straße 69, 3. Etage.

Die bisherigen Sprechzeiten sowie die Telefonnummern bleiben bestehen.

Als Ausgleich für die zum Umzug erforderliche Schließzeit werden am Montag, den 27.01.2014 erweiterte Öffnungszeiten angeboten (08:30 bis 15:00 Uhr).

Ab sofort ist auf der Homepage der Stadt Cottbus ([www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)) auch die Buchung von online-Terminen für beide Behörden möglich.

gez. Carsten Konzack  
Fachbereichsleiter Bürgerservice